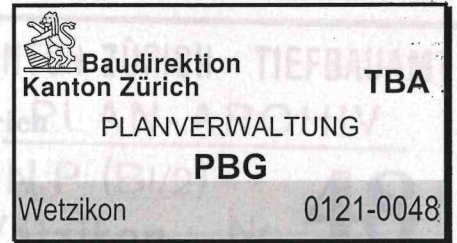


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Z
Sitzung vom 15. Dezember 1960**



5149. Aufhebung von Baulinien (Genehmigung). Am 17. November 1960 ersuchte der Gemeinderat Wetzikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 6. Juli 1960 betreffend Aufhebung von Baulinien an der projektierten Ringstrasse III. Kl., von der Kratzstrasse bis zur Messikommerstrasse. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Hinwil vom 19. Oktober 1960 sind gegen den am 16. August 1960 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse mehr anhängig.

Die Baulinien an der ehemals projektierten Ringstrasse wurden vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 513 vom 20. Februar 1936 genehmigt. In den Erwägungen zum Beschluss Nr. 2254 vom 20. August 1953 wurde festgestellt, dass die Ringstrasse, die zur Erschliessung des Wohngebietes zwischen der Messikommer- und der Asylstrasse projektiert worden war, auf Grund der Revision des Bebauungsplanes der Gemeinde Wetzikon weder für den allgemeinen Verkehr noch für die Baulanderschliessung mehr erforderlich sei, weshalb die Aufhebung der Baulinien für das Teilstück von der Kratz- bis zur Asylstrasse genehmigt wurde. Nun wurden aus den gleichen Gründen auch die Baulinien auf dem anschliessenden Teilstück zwischen der Messikommer- und der Kratzstrasse aufgehoben. Gleichzeitig sind die Baulinienlücken bei der Messikommer-, Guldisloo- und Kratzstrasse geschlossen worden.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.
Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Wetzikon vom 6. Juli 1960 betreffend die Aufhebung der Baulinien an der ehemals projektierten Ringstrasse III. Kl. im Teilstück von der Messikommer- bis zur Kratzstrasse wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Wetzikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Wetzikon unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Hinwil sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 15. Dezember 1960.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Beer